



Alexander Fuest

Die demokratische Struktur  
von Spartengewerkschaften



PETER LANG

# § 1 Einleitung

„Spartengewerkschaften – Furcht vor Dauerstreiks“<sup>1</sup>, „Weg frei für Spartengewerkschaften“<sup>2</sup> oder „Spartengewerkschaften auf dem Vormarsch“<sup>3</sup>. Die Liste ließe sich beliebig fortführen und verdeutlicht eines: Das Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht befindet sich im Wandel. Die ursprünglich dem Tarifvertragssystem zugrunde gelegte Vorstellung von mit sozialer und gesamtwirtschaftlicher Verantwortung handelnden und nach dem Industrieverbandsprinzip organisierten Einheitsgewerkschaften, welche die gesamte organisierte Belegschaft vertreten und durch ihre Tarifverträge einheitliche Arbeitsbedingungen gewährleisten, ist überholt.<sup>4</sup> Dies wurde vor allem durch die medienträchtigen Tarifauseinandersetzungen der Ärzte, Lokomotivführer und Piloten in den letzten Jahren deutlich und kann spätestens seit der Aufgabe der Rechtsprechung zur Tarifeinheit bei Tarifpluralität durch das BAG<sup>5</sup> nicht mehr geleugnet werden. Insbesondere im Verkehrs- und teilweise auch im Gesundheitswesen jagen die als „Spartengewerkschaften“<sup>6</sup> bezeichneten tarifpolitischen Verselbstständigungen einzelner Berufsgruppen den etablierten Einheitsgewerkschaften – und hierbei vor allem der ver.di – den Rang ab. Die hiermit einhergehenden rechtlichen Probleme haben die Spartengewerkschaften auch in den Fokus der arbeitsrecht-

---

1 FAZ.Net v. 24. 6. 2010, abrufbar unter [www.faz.net](http://www.faz.net), suchen, Spartengewerkschaften – Furcht vor Dauerstreiks; Zuletzt abgerufen am 23.2.2011.

2 Die Welt Online v. 24.6.2010, abrufbar unter [www.welt.de](http://www.welt.de), ihre suche, Weg frei für Spartengewerkschaften; zuletzt abgerufen am 23.2.2011.

3 FAZ.Net v. 16. 10. 2007, abrufbar unter [www.faz.net](http://www.faz.net), suchen, Spartengewerkschaften auf dem Vormarsch; Zuletzt abgerufen am 23.2.2011.

4 Greiner, NZA 2007, 1023 (1023, 1026).

5 BAG v. 27.1.2010 – 4 AZR 549/08 (A), NZA 2010, 645 (649 ff.); BAG v. 23.06.2010, 10 AS 2/10, NZA 2010, 778; BAG v. 7.7.2010 – 4 AZR 549/08, NZA 2010, 1069 (1070 ff.).

6 Teilweise wird zwischen „Sparten-“ und „Spezialistengewerkschaften“ differenziert: „Spezialistengewerkschaften“ beschränken bereits ihre Tarifzuständigkeit auf einzelne (hochqualifizierte) Berufsgruppen (etwa Piloten oder Ärzte), während „Spartengewerkschaften“ die Tarifzuständigkeit für alle Arbeitnehmer einer bestimmten Sparte besitzen, sie aber faktisch nur für eine bestimmte Berufsgruppe wahrnehmen. Daneben finden sich auch die Bezeichnungen „Fach-“, „Berufs-“ oder „Berufsgroupengewerkschaften“. Zu den verschiedenen verwendeten Begriffen etwa *Deinert*, NZA 2009, 1176 (1181); *Greiner*, NZA 2007, 1023 (Fn. 3); *Hromadka*, NZA 2008, 384. Im Folgenden wird einheitlich der Begriff der Spartengewerkschaft verwendet.

lichen Rechtsprechung<sup>7</sup> und Literatur<sup>8</sup> rücken lassen. Bevor jedoch ein kurzer Überblick über die bisher in Verbindung mit den Spartengewerkschaften diskutierten Probleme gegeben sowie die Fragestellung dieser Arbeit aufgeworfen wird (B.), sollen zunächst auf Grundlage der heute als „Spartengewerkschaften“ anerkannten Verbände und ihrer Entstehungsgeschichte die charakteristischen Merkmale einer „Spartengewerkschaft“ aufgezeigt werden (A.).

## A. Der Begriff der Spartengewerkschaften

### I. Etablierte Spartengewerkschaften

Eingebürgert hat sich der Begriff der Spartengewerkschaften insbesondere für die folgenden Verbände:

#### 1. Vereinigung Cockpit e.V. (VC)

Die Vereinigung Cockpit wurde bereits 1969 als Fachverband für Lufthansa-piloten gegründet und kooperierte von 1973 bis 1999 mit der DAG, welche in dieser Zeit die tarifpolitische Vertretung der Piloten übernahm.<sup>9</sup> Als sich aber die Auflösung der DAG und ihre Fusion mit anderen Gewerkschaften<sup>10</sup> zur ver.di abzeichnete, einigten sich DAG und VC auf die Aufhebung des Kooperationsvertrages zum 30.6.1999, da die VC die tarifpolitischen Belange ihrer Mitglieder nicht durch die neu entstehende ver.di, sondern von nun an lieber eigenständig vertreten wollte.<sup>11</sup> In der Tarifrunde 2001 trat die VC erstmalig als eigenständige Tarifvertragspartei auf und erreichte für ihre Mitglieder einen Gehaltszuwachs

---

7 BAG v. 14.12.2004 – 1 ABR 51/03, BAGE 113, 82 ff. = SAE 2006, 94 ff.; LAG Hessen v. 22.7.2004 – 9 SaGa 593/04, AP Nr. 168 zu Art. 9 GG (Arbeitskampf); LAG Rheinland-Pfalz v. 22.6.2004 – 11 Sa 2096/03, AP Nr. 169 zu Art. 9 GG (Arbeitskampf); LAG Rheinland-Pfalz v. 14.7.2007 – 11 Sa 208/07, ZTR 2007, 488 ff.; ArbG Kiel v. 30.6.2006 – 1 Ga 11 b/06, ZTR 2006, 488 ff.

8 Als Beispiele *Bayreuther*, BB 2005, 2633 ff.; *Deinert*, NZA 2009, 1176 ff. ; *Giesen*, NZA 2009, 11 ff.; *Greiner*, NZA 2007, 1023 ff.; *Hromadka*, NZA 2008, 384 ff.; *Kamanabrou*, ZfA 2008, 241 ff.; *Rieble*, BB 2003, 1227 ff.; ders. SAE 2006, 89 ff.; *Scholz*, ZfA 2010, 681; ders. in FS *Buchner* (2009), S. 827.

9 *Schroeder/Greef*, IndBez 2008, 329 (334 f., 336).

10 DPG, HBV, ÖTV, IG-Medien, HBV.

11 Pressemitteilung vom 9.6.1999, abrufbar unter [www.vcockpit.de](http://www.vcockpit.de), presse, archiv; zuletzt abgerufen am 3.1.2011.

von etwa 28 Prozent.<sup>12</sup> Die Verbandsstärke der VC wächst kontinuierlich. Alleine im Zeitraum zwischen den Jahren 2000 bis 2007 stieg die Mitgliederzahl von 6.000 auf 8.200, was einem Organisationsgrad bei den Piloten von 80–90 Prozent entspricht.<sup>13</sup>

## 2. Unabhängige Flugbegleiter Organisation e.V. (UFO)

Ebenfalls dem Luftverkehrssektor entstammt die UFO. Sie wurde bereits 1992 gegründet, verfolgte jedoch zunächst keine selbständige Tarifpolitik sondern lediglich das Ziel, den in der ÖTV sowie in der DAG organisierten Flugbegleitern ein gemeinsames berufsgruppenspezifisches Forum zu bieten.<sup>14</sup> Die Erklärung zur eigenständigen Tarifpartei durch die Änderung der Verbandssatzung erfolgte 1999 und im Jahr 2002 konnte die UFO die ersten eigenständigen Tarifverträge abschließen.<sup>15</sup> Auch die Mitgliederentwicklung in der UFO verläuft überaus positiv. Am 31.3.2002 besaß sie nach den Feststellungen im sog. „UFO-Beschluss“, mit dem das BAG ihre Tariffähigkeit rechtskräftig feststellte und den entgegengesetzten Antrag der ver.di als Rechtsnachfolgerin von ÖTV und DAG abwies, 6.467 Mitglieder, was einem Organisationsgrad von 32 Prozent entsprach.<sup>16</sup> Nach eigenen Angaben<sup>17</sup> zählt die UFO heute weit mehr als 10.000 Mitglieder. Dies kommt, wenn wie im UfO-Beschluss die Größe des „Sektors Flugbegleiter“ mit ca. 20.000 Arbeitnehmern beziffert wird, einem Organisationsgrad von mehr als 50 Prozent gleich.

## 3. Gewerkschaft der Flugsicherung e.V. (GdF)

Die im Jahr 2003 gegründete GdF verfügt mit ihren ca. 3.700 Mitgliedern über einen Organisationsgrad von etwa 70 Prozent.<sup>18</sup> Sie ging hervor aus dem Berufsverband verbeamteter Flugleiter (VDF) und dem Verband Deutscher Flugsiche-

---

12 Schroeder/Greef, IndBez 2008, 329 (336 f.).

13 Schroeder/Greef, IndBez 2008, 329 (335). Den höchsten Anteil an der Mitgliederzahl haben nach Angaben der VC nach wie vor die Lufthanseaten mit ca. 50 Prozent.

14 Isenhardt, S. 23.

15 BAG v.14.12.2004 – 1 ABR 51/03, BAGE 113, 82 (84) = SAE 2006, 94 (95).

16 BAG v.14.12.2004 – 1 ABR 51/03, BAGE 113, 82 (95) = SAE 2006, 94 (99).

17 [www.ufo-online.de](http://www.ufo-online.de), Über die UFO; zuletzt abgerufen am 28.4.2011.

18 LAG Hessen v. 22.7.2004 – 9 SaGa 593/04, AP Nr. 168 zu Art. 9 GG (Arbeitskampf); Lesch, IndBez 2008, 303 (307 [Tab. 1]).

rungs-Techniker und -Ingenieure (FTI).<sup>19</sup> Beide Verbände hatten im Zuge der Organisationsprivatisierung der Deutschen Flugsicherung in den Jahren 1992/93, in deren Rahmen die frühere Bundesanstalt für Flugsicherung aufgelöst und die bundeseigene Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) zum 1.1.1993 auf Grundlage von Art. 87d Abs. 1 S. 2 GG und § 31b Abs. 1 LuftVG durch die Verordnung des Bundesverkehrsministers zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens vom 11.11.1992<sup>20</sup> mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Flugsicherung beauftragt wurde<sup>21</sup>, zunächst einen Kooperationsvertrag mit der DAG geschlossen. Allerdings kam es in den Jahren 2001 bis 2002 vermehrt zu Spannungen zwischen VDF und FTI auf der einen und DAG auf der anderen Seite, da es VDF und FTI immer schwerer fiel, der DAG gegenüber die berufsspezifischen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Tarifpolitik zu vermitteln und durchzusetzen.<sup>22</sup> Aus diesen Gründen machte sich unter den Mitgliedern von VDF und FTI verstärkt Missmut über die tarifpolitische Kooperation mit der DAG breit, der durch das Aufgehen der DAG in die ver.di noch gesteigert wurde. Die Mitglieder von VDF und FTI fühlten sich von der ver.di in der Tarifrunde bei der DFS im Jahre 2002 „verraten und verkauft.“<sup>23</sup> Nach dem Scheitern der Verhandlungen über die Fortsetzung der Kooperation im Jahr 2002 kündigten VDF und FTI diese daher ordentlich zum 31.12.2003 auf, worauf die ver.di ihrerseits mit einer außerordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit antwortete, und schlossen sich im Februar 2003 zur GdF zusammen.<sup>24</sup> Auch auf die Gewerkschaftsgründung der GdF folgten zunächst mehrjährige gerichtliche Auseinandersetzungen über ihre Tariffähigkeit, in deren Rahmen insbesondere angezweifelt wurde, dass sie aufgrund ihrer Fixierung auf die Deutsche Flugsicherung GmbH die notwendige Gegnerunabhängigkeit besaß. Allerdings hat das hessische Landesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 22.7.2004<sup>25</sup> die Tariffähigkeit der GdF rechtskräftig festgestellt und auch das LAG Rheinland-Pfalz hat seine zunächst ablehnende Haltung aufgegeben und im Urteil vom 14.7.2007 ebenfalls

---

19 LAG Rheinland-Pfalz v. 22.6.2004 – 11 Sa 2096/03, AP Nr. 169 zu Art. 9 GG (Arbeitskampf).

20 BGBl. I, S. 1928.

21 Hierzu auch Heinze in FS 50 Jahre BAG (2004), S. 493.

22 [www.gdf.de](http://www.gdf.de), gewerkschaft; zuletzt abgerufen am 28.4.2011

23 Däubler, Anm. zu LAG Hessen v. 22.7.2004 – 9 SaGa 593/04, AP Nr. 168 zu Art. 9 GG (Arbeitskampf) und LAG Rheinland-Pfalz v. 22.6.2004 – 11 Sa 2096/03, AP Nr. 169 zu Art. 9 GG (Arbeitskampf).

24 LAG Rheinland-Pfalz v. 22.6.2004 – 11 Sa 2096/03, AP Nr. 169 zu Art. 9 GG (Arbeitskampf).

25 LAG Hessen v. 22.7.2004 – 9 SaGa 593/04, AP Nr. 168 zu Art. 9 GG (Arbeitskampf).

die Tariffähigkeit der GdF bejaht.<sup>26</sup> Die GdF hat mitlerweile mehrere Tarifverträge mit der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie mit einzelnen Flughäfen, etwa dem Flughafen Frankfurt/Hahn, abgeschlossen.<sup>27</sup>

Im Jahr 2011 rief sie ihre Mitglieder wiederholt zu einem flächendeckenden Arbeitskampf gegen die DFS auf<sup>28</sup>, der aber aus mehreren Gründen nicht durchgeführt wurde. Den für den 4.8.2011 angedrohten Streik verbot das ArbG Frankfurt a.M. am 3.8.2011 wegen einer unzulässigen Tarifforderung per einstweiliger Verfügung auf Antrag der DFS.<sup>29</sup> Der für den 9.8.2011 geplante Arbeitskampf wurde dadurch verhindert, dass die DFS in „letzter Minute“ die Schlichtung anrief und hierdurch nach dem Schlichtungsabkommen zwischen GdF und DFS eine Friedenspflicht für den Zeitraum der Schlichtung auslöste.<sup>30</sup> Im Rahmen der Schlichtung einigten sich GdF und DFS schließlich, nachdem zwischenzeitlich die Schlichtung bereits für gescheitert erklärt worden war<sup>31</sup>, am 12. Oktober 2011 auf einen neuen Tarifabschluss, der unter anderem eine zweistufige Gehaltssteigerung um insgesamt 5,2 Prozent bei einer Laufzeit von 17 Monaten vorsieht.<sup>32</sup>

Die GdF ist keine Spartengewerkschaft im „klassischen Sinne“, da sie nach dem Industrieverbandsprinzip (§ 4 Abs. 1 GdF) organisiert ist und auch alle bei ihr organisierten Arbeitnehmer tatsächlich tarifpolitisch vertritt. Trotzdem wird sie oft als „Fluglotsengewerkschaft“ bezeichnet und zu den Spartengewerkschaften gezählt.<sup>33</sup> Aus diesem Grund wird sie auch in die Untersuchungen dieser Arbeit einbezogen.

---

26 LAG Rheinland-Pfalz v. 14.7.2007 – 11 Sa 208/07, ZTR 2007, 488 (489 f); die Gegnerunabhängigkeit noch verneinend LAG Rheinland-Pfalz v. 22.6.2004 – 11 Sa 2096/03, AP Nr. 169 zu Art. 9 GG (Arbeitskampf), zu B II 2) b) bb) (2) (d) der Gründe.

27 Greiner, Pluralität, S. 17; Isenhardt, S. 25.

28 Pressemitteilung vom 2.8.2011, abrufbar unter [www.gdf.de](http://www.gdf.de), aktuelles, archiv; zuletzt abgerufen am 7.10.2011.

29 ArbG Frankfurt a. M. v. 3.8.2011 – 22 Ga 134/11 n.v.; s. hierzu die Pressemitteilungen Nr. 4/2010 und Nr. 5/2010 v. 3.8.2011 abrufbar unter [www.arbg-frankfurt.justiz.hessen.de](http://www.arbg-frankfurt.justiz.hessen.de), Presse, Pressemitteilungen; zuletzt abgerufen am 7.10.2011.

30 Der für den 9.8.2011 geplante Arbeitskampf wurde sowohl vom ArbG Frankfurt a. M. als auch in zweiter Instanz vom LAG Hessen erlaubt, da die GdF ihre Tarifforderungen im Vergleich zu dem für den 4.8.2011 angedrohten Streik entsprechend angepasst hatte, LAG Hessen v. 8.8.2011 – 9 SaGa 1147/11 n.v.; ArbG Frankfurt a. M. v. 8.8.2011 – 22 Ga 138/11, n.v.

31 FAZ.Net v. 7. 10. 2010, abrufbar unter [www.faz.net](http://www.faz.net), suchen, Schon am Mittwoch droht Streik; zuletzt abgerufen am 14.10.2011.

32 FAZ.Net v. 12. 10. 2010, abrufbar unter [www.faz.net](http://www.faz.net), suchen, Der Streik ist vom Tisch; zuletzt abgerufen am 14.10.2011.

33 Isenhardt, S. 24 f.; Kamanabrou, ZfA 2008, 241 (252 f); Lesch, IndBez 2008, 303 (307); Rieble, SAE 2006, 89 (89 f.).